

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Wiesen an der Radeburger Straße“

Vom 5. September 2012

Auf Grund von § 21 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28 und 32 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden werden als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Wiesen an der Radeburger Straße“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 4,26 ha.

(2) Das Flächennaturdenkmal beinhaltet eine wasserführende, mehrheitlich aus Dauergrünland bestehende Talmulde im Zuge des Erlenweggrabens auf Heidesanden über Monzonit östlich der Radeburger Straße.

(3) Das Flächennaturdenkmal umfasst auf der Gemarkung Hellerau die Flurstücke 596, 596a, 600/2, 600/3, 600b, 600c, 600d, 600e, 600f, 600g, 600i, 600m, 617b, 618/1 und 619/1 sowie Teile der Flurstücke 617c, 620/1 und 1173.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom Januar 2012 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte vom Januar 2012 im Maßstab 1 : 2 000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Die Verordnung wird ohne Karten im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird bei der Landeshauptstadt Dresden in 01069 Dresden, Grunaer Straße 2 im Raum W 238a auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landeshauptstadt Dresden zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung des besonderen Landschaftsteiles wegen dessen Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie die Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten charakteristischer Tiere und Pflanzen.

(2) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung der besonderen hydrologischen Standortverhältnisse der artenreichen Feucht- und Nasswiesen als Lebensstätte seltener Pflanzen- und Heuschreckenarten, darunter die in Sachsen vom Aussterben bedrohte Floh-Segge und die gefährdete Sumpfschrecke,
2. die störungsarme Erhaltung von Feuchtwiesen, bachbegleitendem Bruchwald und Einzelbäumen sowie des naturnahen Erlenweggrabens als Lebensstätte sumpf- und wassergebundener Tiere und Pflanzen,
3. die Erhaltung des kleinflächigen Biotopmosaiks aus Sickerquellen, naturnahen Bachabschnitten, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Schilfröhrichten, Hochstaudenfluren, Erlenbrüchen, mageren Frischwiesen und Halbtrockenrasen durch biotop- und artengerechte Nutzung oder Pflege,
4. die Bewahrung eines reich strukturierten Trittsteins im Biotopverbund zwischen Junger Heide, Heller und Wilschdorf-Rähnitzer Offenland als lokal bedeutsamer Wander- und Ausbreitungskorridor wildlebender Tierarten sowie
5. die Bewahrung der ortsbildprägenden Talmulde in ihrer Eigenart und Schönheit.

§ 4

Verbote

(1) In dem Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
2. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen,
3. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft,
4. Kleingärten anzulegen,
5. Erstaufforstungen vorzunehmen,
6. Einfriedungen zu errichten, ausgenommen transportable sockellose Weidezäune im Zeitraum ihrer Zweckbestimmung oder Dauerkoppeln traditioneller Bauweise,
7. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
8. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder zu verändern,
9. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
10. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern,
11. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
12. Fließgewässer auszubauen, zu begradigen oder zu verändern oder Maßnahmen zur Abflusshemmung durchzuführen,
13. Plakate, Markierungszeichen, Bildtafeln, Schrifttafeln oder Hinweisschilder ohne Genehmigung der Naturschutz-

- behörde aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen beziehungsweise aufzuzeichnen,
14. Gehölze oder andere Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen,
 15. standortfremde Pflanzen einzubringen,
 16. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 17. Zelte, Wohnwagen, Verkaufsstände oder Ähnliches aufzustellen,
 18. auf Flächen außerhalb der Wege zu reiten, zu fahren, Kraftfahrzeuge abzustellen oder Veranstaltungen durchzuführen,
 19. Feuer zu entzünden, zu unterhalten oder zu grillen,
 20. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutzeinrichtungen, Hinweisschilder oder Markierungen zu verrücken, zu beschädigen oder zu entfernen oder
 21. das Landschaftsbild nachteilig zu ändern.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der Maßgabe, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist,
2. für die Nutzung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
3. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass das Aufstellen von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf,
4. für die Gewässerunterhaltung im Sinne von § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 69 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
6. für die Neuverlegung von öffentlichen Zwecken dienenden Leitungen in Verkehrswegen,
7. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt wurden,
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen,
9. für von der Naturschutzbehörde veranlasste oder genehmigte Wegemarkierungen,
10. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt wurden sowie
11. für unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen.

§ 6 Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 53 Abs. 3 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung nach § 4 oder § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 7 Pflegergrundsätze

- (1) Grundsätze der Pflege des Flächennaturdenkmals sind
1. die biotop- und artengerechte Nutzung und Pflege der Wiesenflächen mit Beräumung des Mähgutes,
 2. die periodische Entbuschung der Offenlandbereiche,
 3. die Mahd der Schilfröhrichte und nassen Hochstaudenfluren per Hand oder mit leichter Mähtechnik im Abstand von drei bis fünf Jahren bei trockenem oder gefrorenem Boden, die regelmäßige Entnahme aufkommender invasiver Neophyten,
 5. die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und weiteren Ausprägung des naturnahen Bach- und Feuchtgebietscharakters sowie
 6. die Förderung der Vorkommen von Schwanz- und Froschlurchen durch entsprechende Pflege von Kleingewässern.

(2) Die erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen können in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Schutzgebiet oder seine Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,

2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Dauergrünland umwandelt oder umbricht,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, die dem Schutzzweck zuwiderläuft,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Kleingärten anlegt,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Erstaufforstungen vornimmt,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Einfriedungen errichtet,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder wesentlich ändert,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder verändert,
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert,
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Fließgewässer ausbaut, begräbt oder verändert oder Maßnahmen zur Abflusshemmung durchführt,
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Plakate, Markierungszeichen, Bildtafeln, Schrifttafeln oder Hinweisschilder ohne vorherige Genehmigung der Naturschutzbehörde aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt beziehungsweise aufzeichnet,
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Gehölze oder andere Pflanzen entnimmt oder beschädigt,
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 standortfremde Pflanzen einbringt,
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Zelte, Wohnwagen, Verkaufsstände oder Ähnliches aufstellt,
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 auf Flächen außerhalb der Wege reitet oder fährt, Kraftfahrzeuge abstellt oder Veranstaltungen durchführt,
 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Feuer entzündet, unterhält oder grillt,
 20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutzeinrichtungen, Hinweisschilder oder Markierungen verrückt, beschädigt oder entfernt oder
 21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 das Landschaftsbild nachteilig ändert,
- sofern diese Handlungen nicht nach § 5 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 1 Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung oder zum Biozideinsatz vornimmt, ohne diese mindestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen oder wer die Maßnahmen mit falschen Angaben anzeigt,
2. entgegen § 5 Nr. 3 Jagdeinrichtungen ohne vorherige Genehmigung der Naturschutzbehörde aufstellt,
3. entgegen § 5 Nr. 7 Pflegemaßnahmen ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde durchführt,
4. entgegen § 5 Nr. 9 Wegemarkierungen ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde anbringt oder
5. entgegen § 5 Nr. 10 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 Abs. 1 erteilte Befreiung oder eine nach § 6 Abs. 2 erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Wiesen an der Radeburger Straße“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 31/96, S. 12), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 305) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 5. September 2012

Landeshauptstadt Dresden

Orosz

Oberbürgermeisterin

Liste der für die Abgrenzung in den Flurkarten verwendeten Koordinatenpunkte

(Koordinatensystem Gauß-Krüger, Spheroid Bessel 1841 mit Bezug zum 5. Meridianstreifen)

Punkt	Rechtswert	Hochwert
A	5411162,983	5664933,619
B	5411177,345	5664918,559